

II - 7226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

3345 1AB

GZ 10.001/148-Parl/92

1992 -09- 11

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER  
 Parlament  
 1017 Wien

zu 3427 1J

Wien, 10. September 1992

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIENTELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3427/J-NR/1992, betreffend Tierversuche oder Untersuchungen an frisch getöteten Tieren im Rahmen diverser universitärer Ausbildungen, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 15. Juli 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ehe ich auf die Beantwortung der einzelnen Fragen eingehe, muß ich darauf hinweisen, daß in der Einleitung der gegenständlichen Anfrage eine Reihe von Aussagen enthalten sind, die in dieser Form unzutreffend und unrichtig sind. Dies gilt z.B. für die Behauptung, daß "der weitverbreitete Glaube an die Notwendigkeit der Tierversuche nicht auf Fakten beruht, sondern auf lebensgefährlicher Ignoranz". Dem sind die Ausführungen des in der 17. Sitzung der Kommission gemäß § 13 des Tierversuchsgesetzes am 18. März 1992 über ausdrücklichen Wunsch der vom Zentralverband der Tierschutzvereine Österreichs entsandten Kommissionsmitglieder als Auskunftsperson eingeladenen Univ. Prof. Dr. Herbert Pietschmann zur Frage der Tierversuche und deren Wissenschaftlichkeit entgegenzuhalten; er hat ausgeführt, daß die in § 4 Abs. 1, 1. Satz des Tierversuchsgesetzes angeführten "naturwissenschaftlichen Methoden" aus seiner Sicht keine Definition bedeuten, sondern damit nur auf die Problemstellung hingewiesen werden soll. Seiner Meinung nach wären "Grundsätze des wissenschaftlichen Forschens" die zutreffendere Formulie-

- 2 -

rung. Allerdings müsse aber jede wissenschaftliche Methode kritisierbar sein. Er hat weiters festgestellt, daß außer der Deduktion auch der Analogieschluß in der Wissenschaft verwendet wird, er aber nicht zu sicheren Ergebnissen führt. Soferne bei Tierversuchen eine deduktive Sicherheit "vorgetäuscht" werde, wäre dies sicher unrichtig, wohl aber müsse man den Analogieschluß in Bezug auf Tierversuche - unbeschadet ethischer Fragen - als richtige und den Grundsätzen wissenschaftlichen Forschens entsprechende Methode anerkennen.

Weiters wird in der gegenständlichen Anfrage eingestanden, daß es sich bei Experimenten an frisch getöteten Tieren nicht um Tierversuche gemäß § 2 des Tierversuchsgesetzes handelt, da hiebei nicht am lebenden Tier, sondern lediglich an dessen Organen experimentiert wird. Gerade derartige Versuche zählen zu jenen, die von Tierversuchsgegnern immer wieder als Ersatzmethode zum Tierversuch gefordert werden.

**1. Im Rahmen welcher Studien müssen StudentInnen Tierversuche durchführen? Im Rahmen welcher Studien müssen StudentInnen Untersuchungen am frisch getöteten Tier durchführen?**

Antwort:

1.1 Während des Studiums an der Veterinärmedizinischen Universität Wien müssen die Studierenden im Rahmen der klinischen Ausbildung zwecks Erlernens der berufsspezifischen Fertigkeiten an Tierversuchen teilnehmen, wobei hiebei die Diagnose- und Untersuchungsmethoden sowie deren Beherrschung zur Erkennung und wirksamen Behandlung der Krankheiten der Tiere das maßgebliche Ziel sind.

1.2 An der Veterinärmedizinischen Universität Wien werden im Rahmen obligatorischer Pflichtübungen auf dem Gebiet der Physiologie derartige Untersuchungen durchgeführt. Dabei werden

- 3 -

Untersuchungen an Organen unmittelbar zuvor schmerz- und angstfrei getöteter Tiere vorgenommen bzw. demonstriert.

An der Universität für Bodenkultur werden während des Studiums der Landwirtschaft im Rahmen der Übungen zur Anatomie und Physiologie der Haustiere Untersuchungen bzw. Demonstrationen an frisch getöteten Tieren durchgeführt; dabei müssen aber nicht alle Studierenden sezieren. Weiters sind im Rahmen der Studien der Forst- und Holzwirtschaft, der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie der Landschaftsplanung und Landschaftspflege Untersuchungen an frisch getöteten Fischen vorgesehen.

Auch im Rahmen des Studiums der Biologie werden Untersuchungen an frisch getöteten Tieren vorgenommen.

**2. Welche konkrete Maßnahmen werden sie ergreifen, um StudentInnen österreichischer Universitäten und Hochschulen vom Teilnahmezwang an Tierversuchen und -tötungsübungen im Rahmen oben erwähnter Ausbildungen zu befreien?**

Antwort:

Nach überwiegender Ansicht der an der Veterinärmedizinischen Universität tätigen Universitätslehrer können die unter Punkt 1.1 angeführten Fertigkeiten nicht ausschließlich durch andere Methoden erworben werden; ebenso sind die Untersuchungen und Demonstrationen an Organen getöteter Tiere derzeit unverzichtbar. Studierende sind nach Auskunft der Universität mit der Tötung dieser Tiere aber nicht befaßt.

Nach Meinung der betroffenen Universitätslehrer der Universität für Bodenkultur ist eine Sektion im Rahmen der Übungen zur Anatomie und Physiologie der Haustiere (Studium der Landwirtschaft) unverzichtbare Grundlage der Anatomieausbildung, wobei - wie oben ausgeführt - nicht jeder Studierende sezieren muß.

Durch den Einsatz von Filmen, Modellen und schmerzfreien sowie ungefährlichen Selbstversuchen (Sinnesphysiologie, Atmung, etc.) ist es möglich, pro Semester mit der Verwendung von lediglich drei Mäusen das Auslangen zu finden. Sollten Studierende der Studien Forst- und Holzwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege aus Gewissensgründen solche Untersuchungen nicht durchführen wollen, können sie jederzeit hievon Abstand nehmen.

Auch Studierende der Biologie können sich grundsätzlich der Untersuchungen frisch getöteter Tiere aus Gewissensgründen entziehen.

3. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um das in einer Doktorarbeit entwickelte myographische Verfahren, mit dem die meisten der üblicherweise im Physiologiepraktikum durchgeführten Tierversuche und Tötungsübungen durch Alternativen ersetzt werden können, an österreichischen Universitäten und Hochschulen durchzusetzen?
4. Werden Sie konkrete Maßnahmen veranlassen, die eine Freistellung von StudentInnen bei Gewissenskonflikten erlauben?
5. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um an österreichischen Universitäten und Hochschulen Tierversuche und -tötungen durch Computersimulationsprogramme zu ersetzen?
6. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um an österreichischen Universitäten und Hochschulen alle Tierversuche im Studium durch andere Ausbildungs- und Lehrmethoden zu ersetzen?
7. Wodurch ist gesichert, daß StudentInnen österreichischer Universitäten und Hochschulen, die aus Gewissensgründen

- 5 -

nicht an Tierversuchen und -tötungsübungen bzw. Untersuchungen an für den Übungszweck getöteten Tiere teilnehmen wollen, aus diesem Gewissenskonflikt keine Nachteile bezüglich ihres Rechtsanspruches auf ihr Studium gemäß Gewissen entstehen?

Antwort:

Wie ich bereits bei der Beantwortung der Punkte 1 und 2 dargelegt habe, werden Tierversuche bzw. Untersuchungen an frisch getöteten Tieren im Rahmen der universitären Ausbildung in Österreich nur in sehr geringem Maß - und vor allem nur dort, wo sie für das Ausbildungsziel unverzichtbar sind - durchgeführt. Ich halte daher konkrete Maßnahmen im Sinne der Fragen 3 bis 7 gegenwärtig nicht für erforderlich. Sollten Studierende aus Gewissensgründen die Vornahme solcher Handlungen ablehnen, wird dies keinesfalls mit einem studienrechtlichen Nachteil verbunden sein.

Der Bundesminister:

